

6. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019

über die Erbringung von logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 erfolgen folgende vertragliche Änderungen:

§ 1 lautet wie folgt:

„§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen an Versicherten und anspruchsberechtigten Angehörigen der SVS (im Folgenden kurz Anspruchsberechtigte) für Indikationen laut Anlage 2, durch Personen, die im Sinne von § 27 iVm § 28 des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 - MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung, zur Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind (im Folgenden kurz Logopädin), auf Rechnung der SVS sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen freiberuflich tätigen Logopädinnen und der SVS. Sämtliche Anlagen sind integrierende Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.“

§ 4 Abs 3 Z 1 lautet wie folgt:

„Die Logopädin ist gemäß § 28 Abs 2 MTDG zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 27 Abs 1 Z 5 MTDG in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen.“

§ 5 Abs 2 lautet wie folgt:

„Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der SVS ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowie ohne Berücksichtigung eines Kündigungstermins bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTDG (insbesondere Werbeverbot und Berufspflichten) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.“

§ 7 Abs 1 lautet wie folgt:

„Die Logopädin hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Logopädie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den logopädischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 38 Abs 1 MTDG, regelmäßig fortzubilden.“

§ 11 Abs 6 lautet wie folgt:

„Die gemäß Abs. 5 erforderliche Vorlage des Überweisungsscheins (Zuweisung) ist grundsätzlich von der Anspruchsberechtigten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann dies auch durch die Logopädin über das Gesundheitspartnerportal (www.gp-portal.at) oder über www.svs.at/dokumentenupload erfolgen.“

§ 11 Abs. 10 lautet wie folgt:

„Eine Zuweisung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Bewilligung durch die SVS begonnen wird.“

§ 16 a lautet wie folgt:

„§ 16 a Qualitätsbonus

(1) Die SVS zahlt der Logopädin einen Qualitätsbonus in der Höhe von 9,24 % der jährlichen Abrechnungssumme (ausgenommen Position T51 - Kilometergeld) - maßgeblich zur Feststellung der Abrechnungssumme ist das Behandlungsdatum - bei Erfüllung folgender Voraussetzungen aus:

1. Die Abrechnung wird gemäß § 18 elektronisch durchgeführt.
2. Die Ausstattung entspricht den in Anlage 4 angeführten Standards.
3. Die Logopädin verfügt idealerweise über eine eigene Homepage, auf der wesentliche Informationen über die Terminvereinbarung, Spezialisierungen, Kontaktmöglichkeiten und allgemeine Angaben über die Inanspruchnahme der logopädischen Leistungen angeführt sind. Alternativ können diese Informationen auch über die Website des jeweiligen Verbands mittels der TherapeutInnensuche zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Logopädin kann Fortbildungen über das in § 38 MTDG vorgeschriebene Mindestausmaß nachweisen. Die nähere Ausgestaltung ist in Anlage 9 geregelt.

(2) Die Logopädin weist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 mittels Formblatts laut Anlage 10 bis spätestens 15. April des Folgejahres nach. Dieses ist über www.svs.at/dokumentenupload hochzuladen oder an die abrechnende Landesstelle zu schicken.

II.

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 lautet die Anlage 5 der Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 wie im Anhang ersichtlich.

III.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 19.11.2019 in der Fassung der 5. Zusatzvereinbarung vom 20.06.2024 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 13.01.2025

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte



GD Dr. Alexander Biach



Berufsverband logopädieaustria

Tarife

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden, sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Pos.		ab 01.01.2025
T1	Logopädische Behandlung Mindestdauer 30 Min.	€ 35,70
T2	Logopädische Behandlung Mindestdauer 45 Min.	€ 53,55
T3	Logopädische Behandlung Mindestdauer 60 Min.	€ 71,40
T6	Logopädische Behandlung Mindestdauer 90 Min. (nur mit ausführlicher Begründung)	€ 107,10
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Mindestdauer 60 Min.	€ 23,64
T5	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Personen gleichzeitig besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	€ 35,70
T51	Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragslogopädin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	€ 0,50
T7	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Mindestdauer 90 Min. Verrechenbar pro Patientin 1 x jährlich; die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauffolgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 107,10

T71	Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Mindestdauer 60 Min. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	€ 71,40
Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2025 (die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
Fallbesprechung verrechenbar, wenn die Patientin von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,85
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 35,70
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 53,55
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 71,40
Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtnerin, Sonderpädagogin) Ist die Patientin besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,85
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 35,70
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 53,55
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 71,40
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 107,10

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden.
- Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.